

„Gesundheitswirtschaft“  
Ein Projekt der gewerblichen Gesundheitsberufe  
c/o Sparte Gewerbe und Handwerk der WKT  
Wilhelm-Greil-Straße 7, A-6021 Innsbruck

# RICHTLINIEN

Projekt „Gesundheitswirtschaft“



## Inhaltsverzeichnis:

<b>1. Zielsetzung und Inhalt des Projekts</b>	<b>3</b>
<b>2. Teilnehmende Berufsgruppen</b>	<b>3</b>
<b>3. Umsetzung der Richtlinien</b>	<b>3</b>
<b>4. Verwendung und Nutzung des Logos</b>	<b>4</b>
<b>5. Verpflichtungserklärung und Antragstellung</b>	<b>4</b>
<b>6. Vertragsdauer - Erstzertifizierung und Überprüfungsintervalle</b>	<b>4</b>
<b>7. Überprüfungsinhalt und -umfang</b>	<b>5</b>
<b>8. Nachprüfung und außerordentliche Kontrollprüfungen</b>	<b>5</b>
<b>9. Erteilung des Rechtes zur Führung der Qualitätsmarke</b>	<b>5</b>
<b>10. Kostenbeiträge</b>	<b>6</b>
<b>11. Meldepflicht</b>	<b>6</b>
<b>12. Kündigung durch den Gewerbeinhaber</b>	<b>6</b>
<b>13. Aberkennung des Rechtes zur Führung der Qualitätsmarke</b>	<b>6</b>
<b>14. Marken- bzw. wettbewerbsrechtliche Verletzungen</b>	<b>7</b>
<b>15. Datenschutzerklärung</b>	<b>7</b>
<b>16. Ansprechpartner</b>	<b>7</b>

## **1. Zielsetzung und Inhalt des Projekts**

Kern eines jeden Qualitätsmanagements ist die systematische Steuerung und Überprüfung der Prozesse, die für Unternehmen oder Organisationen existenziell sind. Dazu müssen alle qualitätsbeeinflussenden Faktoren erkannt werden und die dazugehörigen Produktions- und Dienstleistungsabläufe so ausgerichtet sein, dass die Qualitätsansprüche der Kunden erfüllt werden.

Zweck des Projekts ist insbesondere die Festigung sowie Steigerung eines ganzheitlichen und umfassenden Qualitätsbewusstseins in den gewerblichen Gesundheitsberufen und deren Kunden. Dafür wurde ein umfassendes und überprüfbares Qualitätshandbuch mit einer eigenen Qualitätsmarke entwickelt.

Das Projekt „Gesundheitswirtschaft“ ist eine Initiative der gewerblichen Gesundheitsberufe der Sparte Gewerbe und Handwerk.

Im Rahmen des Projekts wurden Qualitätsrichtlinien adaptiert die dem aktuellen Stand der beruflichen Qualifikation und den technischen und medizinischen Erkenntnissen und Verfahren entsprechen.

Die teilnehmenden Betriebe werden im Rahmen des Projekts „Gesundheitswirtschaft“ durch die Einhaltung dieser Qualitätsrichtlinien zertifiziert und mit einem Gütesiegel ausgezeichnet.

Die Inhalte und Kernpunkte des Qualitätshandbuchs und die nachfolgenden Richtlinien welche es einzuhalten gilt bilden das Qualitätsmanagement.

## **2. Teilnehmende Berufsgruppen**

Folgende Berufsgruppen haben sich für dieses Projekt zusammengeschlossen:

Augenoptik

Fußpflege

Hörakustik

Kontaktlinsenoptik

Kosmetik

Massage / Heilmassage

Maß-Schuhmacher

Orthopädietechnik

Orthopädienschuhmacher

Zahntechnik

## **3. Umsetzung der Richtlinien**

Die Richtlinien des Qualitätshandbuchs sind vom Gewerbeinhaber entsprechend umzusetzen und zu erfüllen und dem Expertenteam nach zu weisen.

Die Überprüfungen werden vom Expertenteam bzw. durch eine beauftragte Person durchgeführt. Ausgenommen ist der Dienstleistungscheck, welcher von einer externen unabhängigen Firma durchgeführt, überprüft und mit einem entwickelten Punktesystem bewertet wird.

Die teilnehmenden Betriebe haben die Möglichkeit ein unterstützendes Coaching in Anspruch zu nehmen.

#### **4. Verwendung und Nutzung des Logos**

Bei der Erfüllung der angeführten Voraussetzungen bzw. der Einhaltung der angeführten Bedingungen dieser Richtlinie wird dem Gewerbeinhaber das Recht erteilt, diese Qualitätsmarke im geschäftlichen Verkehr zu verwenden.

Die Nutzungsbedingungen des Logos werden bei der Zertifizierung mit dem Logo bzw. Marke übergeben. Diese Bedingungen sind zu befolgen. - Siehe Punkt 8.



**Ausgezeichneter Qualitätsbetrieb**

#### **5. Verpflichtungserklärung und Antragstellung**

Mit der Antragstellung auf Teilnahme am Projekt „Gesundheitswirtschaft“ übernimmt der Gewerbeinhaber die Verpflichtung die Betriebsabläufe und Dienstleistungen sowie die Betriebsstätten und seine Erzeugnisse auf ein Niveau zu bringen bzw. zu halten, das dem Qualitätshandbuch Rechnung trägt.

Für die Antragstellung ist das Formular „Anlage 1“ (Antrag zur Teilnahme) zu verwenden.

Das Antragsformular muss alle erforderlichen Angaben enthalten bzw. mit den entsprechenden Unterlagen versehen sein, um die Teilnahmevoraussetzungen zweifelsfrei beurteilen zu können. Als Ausfüllhilfe dient das Formular „Anlage 2“ (Checkliste Teilnahmevoraussetzungen).

Mit der Antragstellung anerkennt der Gewerbeinhaber ausdrücklich die Kriterien dieser Qualitätsrichtlinien.

#### **6. Vertragsdauer - Erstzertifizierung und Überprüfungsintervalle**

Die Zertifizierung erfolgt nach positiver Überprüfung des Standortes. Die Einhaltung der Qualitätssystemvorgaben gilt prinzipiell für die Dauer von drei Jahren ab Zertifizierung. Der Vertrag kann in der Folge um jeweils weitere drei Jahre verlängert werden. Nach der erfolgreichen Erstzertifizierung erfolgt die wiederkehrenden Überprüfungen nach 2 ½ Jahren. Der Geschäftsinhaber stellt nach 2 ½ Jahren einen schriftlichen Antrag um Verlängerung.

## **7. Überprüfungsinhalt und -Umfang**

Die Überprüfung erfolgt nach dem entwickelten und adaptierten Qualitätshandbuch.

Der Gewerbeinhaber verpflichtet sich, den Zugang zu allen Betriebsräumlichkeiten zu gewähren und Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen zu gestatten, sowie Auskunft zu allen Fragen zu geben, die zur Beurteilung der Umsetzung und Einhaltung des Qualitätssystems erforderlich sind.

Der Prüfer hat absolute Verschwiegenheit über alle betrieblichen Umstände zu wahren, die im Zusammenhang mit der Überprüfungstätigkeit bekannt geworden sind. Auch alle mit diesem Qualitätssystem befassten Personen sind zur absoluten Geheimhaltung und Verschwiegenheit über alle betrieblichen Belange der teilnehmenden Unternehmungen verpflichtet. Der Dienstleistungscheck wird von einer externen Firma durchgeführt, deren Mitarbeiter ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

## **8. Nachprüfung und außerordentliche Kontrollprüfungen**

Können Qualitätskriterien, ausgenommen der Dienstleistungscheck nicht erfüllt werden bleibt der Antrag bis zur schriftlichen Kündigung des Gewerbeinhabers (siehe Punkt 12) aufrecht. Falls bei der Überprüfung des Dienstleistungschecks die notwendige Punktezahl nicht erreicht wurde, kann sich der Betrieb für diesen Teil nochmals qualifizieren.

Außerordentliche Überprüfungen können vorgenommen werden, wenn Beschwerden oder Beanstandungen bekannt werden. Der Betrieb verpflichtet sich, derartige Überprüfungen zu ermöglichen und zur Abklärung der nachzuprüfenden Umstände aktiv beizutragen.

## **9. Erteilung des Rechtes zur Führung der Qualitätsmarke**

Bei Erfüllung der Voraussetzungen und Bedingungen des Qualitätshandbuchs nach diesen Richtlinien wird nach Vorliegen eines positiven Gutachtens dem Gewerbeinhaber das Recht zur Führung der Qualitätsmarke erteilt.

Diese Verwendungsberechtigung erstreckt sich nur auf die der Gewerbeberechtigung entsprechenden gewerblichen Tätigkeit im jeweiligen geprüften Standort des Gewerbeinhabers.

Die Verleihungsurkunde enthält die Beschreibung des geprüften Betriebes und dessen Branchentätigkeit und die der jeweiligen Vertragsdauer entsprechende Verwendungsdauer der Qualitätsmarke.

Durch diese Urkunde und die Verwendung der Qualitätsmarke im geschäftlichen Verkehr wird die Einhaltung des Qualitätshandbuchs bzw. dieser Richtlinien zum Ausdruck gebracht. Daher darf der Gewerbeinhaber die Qualitätsmarke nur zur Bezeichnung und Bewerbung des der Prüfung unterzogenen Betriebes bzw. Betriebsteiles insofern verwenden, dass Irreführungen und Verwechslungen über Inhalt, Umfang, Betriebsbereich, Dauer etc. der Zuerkennung der Qualitätsmarke ausgeschlossen sind.

## **10. Kostenbeiträge**

Mit der Antragstellung bzw. Unterfertigung der Einverständniserklärung verpflichtet sich der Gewerbeinhaber zur Bezahlung der beschlossenen Kostenbeiträge zu den festgesetzten Bedingungen und Terminen.

Es handelt sich um beschlossene Kostenbeiträge, die in der Anlage 3 angeführt sind und einen integrierten Bestandteil dieser Richtlinien darstellen.

Die Kostenbeiträge beinhalten den Marketingbeitrag welche jährlich zu bezahlen ist und den Dienstleistungsscheck, welcher gesondert zu begleichen ist. Bei einer Nachprüfung des Dienstleistungsschecks sind die entstandenen Kosten zu tragen. Danach hat der Gewerbeinhaber das Recht zur Verwendung der Marke für den festgelegten Zeitraum von drei Jahren.

Nach ergebnisloser zweimaliger Einmahlung des Kostenbeitrages kann dem Gewerbeinhaber die Berechtigung zur Führung der Qualitätsmarke entzogen werden.

Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung durch Aberkennung des Rechts zur Führung der Qualitätsmarke durch Beschluss erfolgt keine Rückerstattung des bezahlten Kostenbeitrages.

## **11. Meldepflicht**

Der Gewerbeinhaber bzw. sein Rechtsnachfolger ist verpflichtet, alle wesentlichen Änderungen, die für das Vertragsverhältnis von Bedeutung sind, unverzüglich zu melden. Hierzu gehören alle Fälle des Eigentums- und Besitzwechsels, die Änderungen der Rechtsform, Standortverlegungen, Betriebserweiterung, Betriebseinschränkungen bzw. Ruhendmeldungen oder Gewerbelöschungen, weiters gravierende Veränderungen wie die Eröffnung von Insolvenzverfahren, bedeutende Veränderungen der Beschäftigtenzahlen und Ähnliches. Bei Eintreten eines des vorangehenden Punktes kann sich der Gewerbeinhaber durch eine Prüfung neuerlich zertifizieren.

## **12. Kündigung durch den Gewerbeinhaber**

Der Gewerbeinhaber kann die vertragliche Bindung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen.

## **13. Aberkennung des Rechtes zur Führung der Qualitätsmarke**

Die Rechte und Pflichten der Lizenz werden bei der Verleihung in Form einer CD den zertifizierten Betrieben von der Tirol Werbung übergeben.

## 14. Marken- bzw. wettbewerbsrechtliche Verletzungen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben obliegt der Projektleitung

- die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung der Qualitätsmarke;
- die Bekämpfung von Verhalten gegen die guten Sitten und gegen die Lauterkeit im geschäftlichen Wettbewerb;
- die Bekämpfung aller Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbes.

## 15. Datenschutzerklärung

Mit der Antragstellung erteilt der Gewerbeinhaber seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine nachstehenden, bekannt gegebenen Daten im Zusammenhang mit den Überprüfungen und der Verleihung sowie dem Entzug der Berechtigung zur Führung der Qualitätsmarke im geschäftlichen Verkehr veröffentlicht werden dürfen und an interessierte Wirtschaftskreise weitergegeben werden können und zwar:

Firma bzw. Name des Gewerbeinhabers, Standortadressen, Zeitpunkt der Verleihung, Laufzeit, Aberkennung bzw. Kündigung des Rechtes zur Führung der Qualitätsmarke im geschäftlichen Verkehr.

## 16. Ansprechpartner

Ihre Anfragen und Anmeldungen richten Sie an:  
Projekt „Gesundheitswirtschaft“  
c/o Sparte Gewerbe und Handwerk, Wirtschaftskammer Tirol  
Wilhelm-Greil-Straße 7, A-6021 Innsbruck

**Mag. (FH) Michael Niedertscheider**  
T 05 90 90 5-1403  
F 05 90 90 5-51403  
E [michael.niedertscheider@wktiroel.at](mailto:michael.niedertscheider@wktiroel.at)

**Elisabeth Raich, BSc**  
T 05 90 90 5-1348  
F 05 90 90 5-51403  
E [elisabeth.raich@wktiroel.at](mailto:elisabeth.raich@wktiroel.at)



# A N T R A G

## Zur Teilnahme am Projekt Gesundheitswirtschaft

### Anlage 1

#### AntragstellerIn/GewerbeinhaberIn:

Vorname	Familiennamen
Firmenname	
Anschriht des Hauptstandorts	
Gewerbetätigkeit /Wortlaut der Gewerbeberechtigung(en) welche zertifiziert werden	
Mitgliedsnummer	
Telefon	Fax
E-Mail	Homepage

#### Angaben zum teilnehmenden Standort

Anschriht des teilnehmenden Standorts	
Kontaktperson des Standorts	
Telefon	Fax
E-Mail	Homepage
Beschäftigtenzahl (branchenspezifische MitarbeiterInnen, ohne Lehrlinge) des Standorts	

#### Beantragt wird die Teilnahme am Projekt „Gesundheitswirtschaft“

Der antragstellende Gewerbeinhaber bestätigt hiermit, den Inhalt der Richtlinien für das Projekt „Gesundheitswirtschaft“ samt Anlagen zur Kenntnis genommen zu haben.

Der unterfertigte Gewerbeinhaber anerkennt hiermit ausdrücklich die Kriterien bzw. Bedingungen dieser Richtlinien einschließlich deren Anlagen samt aller daraus erfließenden Rechte und Pflichten.





## Checkliste Teilnahmevoraussetzungen\*

(ANLAGE 2)

**Name** \_\_\_\_\_

**Anschrift** \_\_\_\_\_

**Berufsgruppe** \_\_\_\_\_

Unterlagen	Durchführung	ergeht an	erledigt	Bemerkung
Gewerbeanmeldung	Nachweis mit Kopie	WKT	<input type="checkbox"/>	
Mitgliedschaft Wirtschaftskammer Tirol	Erhebung über WKT	WKT	<input type="checkbox"/>	
MeisterInnenprüfung oder Befähigungsprüfung	Nachweis mit Kopie <b>Bei Filialen:</b> Meister muss 20 Stunden im Betrieb anwesend sein (Nachweis Kopie Anmeldung)	WKT	<input type="checkbox"/>	
Einschlägige Praxis im Umfang von 24 Monaten, die im Zeitraum der letzten 5 Jahre ausgeübt wurde	Nachweis mit Kopie	WKT	<input type="checkbox"/>	
Einhaltung Medizinproduktegesetz od. Lebensmittelverordnungsgesetz	Beispiel, Dokumentation, Unterschrift	WKT	<input type="checkbox"/>	
Einhaltung Hygieneverordnung	Beispiel, Dokumentation, (Plan) und Unterschrift	WKT	<input type="checkbox"/>	
Rückverfolgbarkeit der verwendeten Produkte	Beispiel oder Dokumentation	WKT	<input type="checkbox"/>	
KundInnendokumentation Stammdaten Anamnese, Befundungen, Leistungs- und Behandlungsvereinbarungen (Kostenvoranschläge)	Vorlage der Dokumentation Anonym oder Beispiel (EDV..)	WKT	<input type="checkbox"/>	
E-Mailanschluss	Bekanntgabe E-Mailadresse	WKT	<input type="checkbox"/>	
1. Rate „Marketingbeitrag“ (Qualitätshandbuch)	Einzahlung	WKT	<input type="checkbox"/>	Erlagschein wird zugesandt

\*Bitte nur ausfüllen wenn Sie noch nicht kontaktiert wurden



## Marketingbeiträge

### (ANLAGE 3)

Vor Eintritt ins Projekt sind folgende Kostenbeiträge pro Standort zu bezahlen:

			<b>netto</b>
	1	MitarbeiterIn	€ 230,00
	2	MitarbeiterInnen	€ 240,00
	3	MitarbeiterInnen	€ 250,00
	4	MitarbeiterInnen	€ 260,00
	5	MitarbeiterInnen	€ 270,00
	6	MitarbeiterInnen	€ 280,00
über	6	MitarbeiterInnen	€ 280,00

In den Folgejahren beträgt der Marketingbeitrag pro Kalenderjahr pro Standort:

			<b>netto</b>
	1	MitarbeiterIn	€ 230,00
	2	MitarbeiterInnen	€ 240,00
	3	MitarbeiterInnen	€ 250,00
	4	MitarbeiterInnen	€ 260,00
	5	MitarbeiterInnen	€ 270,00
	6	MitarbeiterInnen	€ 280,00
über	6	MitarbeiterInnen	€ 280,00



## Kosten Dienstleistungscheck

			<b>netto</b>
bis	5	MitarbeiterInnen	€ 330,00
ab	6-10	MitarbeiterInnen	€ 400,00
	1	Filiale	€ 400,00
	2	Filiale	€ 320,00
ab	3	Filiale	€ 300,00

Die aktuell gültigen Kosten für den Dienstleistungscheck im ersten Jahr sind bei EPU's um die Hälfte reduziert.

Re- Audit nach 2 ½ Jahren wenn der Geschäftsinhaber die Qualitätsmarke weiter führen möchte:

			<b>netto</b>
bis	5	MitarbeiterInnen	€ 100,00
ab	6-10	MitarbeiterInnen	€ 170,00
		Filiale	€ 170,00